

Allgemeine Geschäftsbedingungen

(Stand: 01. Januar 2025)

§ 1 Anwendungsbereich und Geltung

Die vorliegenden Geschäftsbedingungen (nachfolgend kurz „Geschäftsbedingungen“) gelten für alle Beratungs- und Werksangebote und -leistungen der accantec information solutions AG, Alstertor 17, 20095 Hamburg, Deutschland (im Folgenden kurz „accantec“) ab dem 01. Juli 2020.

§ 2 Angebot, Vertragsschluss, Leistungsumfang

(1) Der Abschluss eines Vertrages über Beratungs- oder Werksleistungen erfolgt durch Unterzeichnung des Auftraggebers an der im Angebot von accantec dafür vorgesehenen Stelle.

(2) Inhalt und Umfang des Vertrags werden in nachfolgender Reihenfolge abschließend bestimmt durch

- a. das vom Auftraggeber angenommene Angebot von accantec und
- b. diese Geschäftsbedingungen.

(3) Sollte der Auftraggeber in seiner Bestellung abweichende Einkaufsbedingungen verwenden, so gelten diese nur, wenn accantec ihnen ausdrücklich und schriftlich zustimmt. Die Ausführung des Auftrags durch accantec gilt in keinem Fall als Zustimmung zu abweichenden Einkaufsbedingungen.

(4) Abweichende Vertrags- oder Bestellbedingungen des Auftraggebers werden ausdrücklich ausgeschlossen. Der Auftraggeber bestätigt mit seiner Unterschrift auf dem Angebot, dass er keine abweichenden Bedingungen geltend macht.

§ 3 Vertragsdauer, Kündigung

Vertragsdauer und Kündigungsmöglichkeiten richten sich nach den Bestimmungen im jeweiligen Angebot von accantec.

§ 4 Personaleinsatz

(1) accantec übt ausschließlich das fachliche und disziplinarische Weisungsrecht für das von accantec eingesetzte Personal aus. Jeder Vertragspartner ist während der Leistungserbringung für die Auswahl, Beaufsichtigung, Steuerung und Kontrolle des von ihm jeweils eingesetzten eigenen Personals verantwortlich.

(2) Arbeitszeit und Arbeitsort des von accantec zur Auftragsdurchführung eingesetzten Personals werden ausschließlich von accantec bestimmt.

(3) accantec behält sich vor, das von accantec eingesetzte Personal nach freiem Ermessen auszutauschen oder zu ersetzen, es sei denn, dass dadurch die termingerechte Auftragsdurchführung gefährdet wird.

§ 5 Abwerbverbot

(1) Dem Vertragspartner ist es untersagt, während der Vertragslaufzeit sowie für einen Zeitraum von 12 Monaten nach Beendigung des Vertragsverhältnisses direkt oder indirekt Mitarbeiter oder Subunternehmer von accantec abzuwerben, zur Abwerbung zu veranlassen oder einzustellen. Dies gilt gleichermaßen für mit dem Vertragspartner verbundene Unternehmen im Sinne von § 15 AktG sowie deren Mitarbeiter.

(2) „Abwerben“ im Sinne dieser Regelung liegt insbesondere vor, wenn der Vertragspartner, ein verbundenes Unternehmen oder ein beauftragter Dritter:

- a. einem Mitarbeiter oder Subunternehmer von accantec ein Beschäftigungs- oder Beratungsverhältnis anbietet, ohne dass accantec zuvor schriftlich zugestimmt hat;
- b. vertrauliche Informationen, insbesondere Kontaktdaten oder Rollenprofile, zur Abwerbung nutzt.

(3) Der Vertragspartner verpflichtet sich, keine Dritten direkt oder indirekt zu beauftragen, Mitarbeiter oder Subunternehmer von accantec abzuwerben oder anzustellen.

(4) Für jeden Fall der Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Vertragspartner zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 50.000 EUR pro betroffenem Mitarbeiter. accantec behält sich das Recht vor, einen darüberhinausgehenden Schaden geltend zu machen.

(5) Eine Abwerbung oder Einstellung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von accantec zulässig. Der Vertragspartner ist verpflichtet, accantec unverzüglich über jede Abwerbung oder Einstellung des accantec-Personals durch verbundene Unternehmen oder Dritte zu informieren.

(6) Ansprüche aus dieser Regelung unterliegen der gesetzlichen Verjährungsfrist nach § 195 BGB (3 Jahre, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste).

§ 6 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber wird im erforderlichen Umfang mitwirken. Soweit im Angebot von accantec nicht anders festgelegt, benennt der Auftraggeber einen fachlich kompetenten Ansprechpartner, der insbesondere accantec kurzfristig die notwendigen Informationen zur Verfügung stellt, die erforderlichen Unterlagen beschafft, erforderliche Gesprächspartner benennt und während der Auftragsdurchführung evtl. erforderliche Entscheidungen trifft oder diese unverzüglich herbeiführen kann.

(2) Sofern accantec beim Auftraggeber vor Ort tätig wird, schafft der Auftraggeber rechtzeitig und unentgeltlich alle zur Auftragsdurchführung erforderlichen Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebssphäre und hält diese während der Dauer der Auftragsdurchführung aufrecht.

(3) Die erforderlichen Mitwirkungsleistungen sind vollständig, qualitativ einwandfrei sowie rechtzeitig zu erbringen. Falls notwendig, sind alle erforderlichen Genehmigungen, Ermächtigungen und Zugangsberechtigungen zu beschaffen beziehungsweise bereitzustellen.

(4) Bindungen an bestimmte Nutzungszeiten der IT-Systeme des Auftraggebers, insbesondere Einschränkungen von Nutzungszeiten, wird der Auftraggeber accantec rechtzeitig mitteilen.

(5) Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht ordnungsgemäß oder rechtzeitig nach, ist accantec berechtigt – unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte – Verzögerungen und Mehraufwand nach den jeweils gültigen Stundensätzen von accantec in Rechnung zu stellen. Vereinbarte Termine verschieben sich entsprechend automatisch. Der Auftraggeber verpflichtet sich zudem, accantec rechtzeitig auf Einschränkungen hinzuweisen, die die Zusammenarbeit betreffen, insbesondere im Hinblick auf Zugänge, Systeme oder Ansprechpartner. Verzögerungen, die hieraus entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers

§ 7 Produkte und Arbeitsergebnisse Dritter

(1) Der Auftraggeber kann – soweit im Angebot von accantec vorgesehen – Produkte und Arbeitsergebnisse Dritter zur Bearbeitung oder für andere Umgestaltungen an accantec übergeben oder für accantec zugänglich machen. Der Auftraggeber wird jedoch vor der Beauftragung von accantec sicherstellen, dass die Nutzungsbedingungen für diese Produkte bzw. Arbeitsergebnisse Dritter einer Bearbeitung oder einem Zugang durch accantec nicht entgegenstehen.

(2) Der Auftraggeber stellt accantec und seine Erfüllungsgehilfen von jeglicher Haftung bzgl. Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund einer unberechtigten Übergabe zur Bearbeitung oder Gewährung eines Zugangs entsprechend vorstehendem Absatz (1) entstehen, es sei denn, accantec oder die Erfüllungsgehilfen von accantec haben insoweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

§ 8 Rechte an Arbeitsergebnissen

(1) Gegen Zahlung der im Angebot von accantec festgelegten Vergütung erhält der Auftraggeber ein nicht-exklusives, unbeschränktes Recht, die von accantec erbrachten Arbeitsergebnisse ausschließlich für eigene, interne, nicht-kommerzielle Zwecke zu nutzen, wie im Angebot spezifiziert. Dies umfasst das Recht zur

Vervielfältigung, Verbreitung und Zugänglichmachung der Arbeitsergebnisse innerhalb des Auftraggebers, jedoch nicht zur Weitergabe an Dritte oder zur kommerziellen Nutzung.

(2) Soweit der Auftraggeber zur Erstellung von Kopien der Arbeitsergebnisse berechtigt ist, wird er die in und auf den Arbeitsergebnissen enthaltenen Schutzrechts- und / oder Copyright- / Urheberrechtsvermerke unverändert übernehmen.

(3) Bis zur vollständigen Bezahlung der vereinbarten Vergütung behält sich accantec sämtliche Rechte – insbesondere das Eigentum – an den überlassenen Arbeitsergebnissen vor.

(4) Sofern Arbeitsergebnisse oder Teile von Arbeitsergebnissen in der Erstellung von Individualsoftwareprogrammen (z.B. Anwendungsentwicklung, Programmierung einer Schnittstelle) bestehen, erfolgt die Überlassung der entsprechenden Software im Objekt- und Quellcode, sofern im Angebot von accantec nichts Abweichendes bestimmt ist.

(5) Mangels abweichender Festlegung im Angebot von accantec ist der Auftraggeber nicht berechtigt, die von accantec erbrachten Arbeitsergebnisse ganz oder teilweise an Dritte weiterzugeben.

§ 9 Vergütung, Aufwandsschätzungen

(1) Die Vergütung der Leistungen richtet sich nach den Festlegungen im Angebot von accantec. Soweit dort nichts Abweichendes schriftlich festgelegt wird, erfolgt die Vergütung nach Aufwand zu den zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Preisen von accantec für Beratungs- und Werksleistungen.

(2) Ein Tagessatz deckt eine Arbeitsleistung von acht (8,0) Stunden pro Arbeitstag ab. Darüberhinausgehende oder geringere Arbeitsleistungen werden anteilig vergütet.

(3) Bei Abrechnung nach Zeitaufwand hält das Personal von accantec die täglichen Arbeitszeiten in Tätigkeitsnachweisen fest. Der Auftraggeber erhält auf Wunsch Einsicht in diese Nachweise.

(4) Die Abrechnung der erbrachten Leistungen erfolgt monatlich jeweils zum 15. des auf den Zeitpunkt der Leistungserbringung folgenden Monats. Bei Vereinbarung eines Festpreises werden, mangels abweichender Festlegungen im Angebot, fällig:

- a. 30 % des Festpreises bei Auftragserteilung,
- b. 60 % des Festpreises in gleichen Monatsraten verteilt über die veranschlagte Auftragsdauer und
- c. 10 % des Festpreises nach Abschluss der Arbeiten.

(5) Mangels abweichender Festlegungen im jeweiligen Angebot von accantec werden Reisezeiten und Nebenkosten wie folgt abgerechnet:

- a. Reisezeiten werden jeweils nach Aufwand zum maßgeblichen Stundensatz berechnet;

- b. Reisekosten und Spesen werden in tatsächlich angefallener Höhe in Rechnung gestellt, jedoch nicht über den Betrag hinaus, den accantec unter Berücksichtigung der Interessen des Auftraggebers für erforderlich halten durfte;
- c. sonstige Material- und Nebenkosten oder anderweitige Auslagen werden in tatsächlicher Höhe abgerechnet, jedoch nicht über den Betrag hinaus, den accantec unter Berücksichtigung der Interessen des Auftraggebers für erforderlich halten durfte.

(6) Sofern im jeweiligen Angebot von accantec nicht ausdrücklich abweichend festgelegt, handelt es sich bei Aufwandschätzungen stets um unverbindliche Kostenvoranschläge.

§ 10 Zahlungsbedingungen

(1) Rechnungen von accantec sind, soweit in der jeweiligen Rechnung nicht anders ausgewiesen, innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang ohne Abzug zahlbar.

(2) Die Umsatzsteuer wird mit dem zur Zeit der Auftragsdurchführung geltenden Umsatzsteuersatz zusätzlich zur Vergütung in Rechnung gestellt. Wird innerhalb des Berechnungszeitraumes der Umsatzsteuersatz geändert, gelten die Zeiträume mit den jeweils geltenden Umsatzsteuersätzen als getrennte Berechnungszeiträume.

§ 11 Terminüberschreitung

(1) Sieht das jeweilige Angebot von accantec einen Zeitplan für die Leistungserbringung oder einen geplanten Endtermin für die Fertigstellung und Übergabe eines Arbeitsergebnisses vor, wird accantec den Auftraggeber über absehbare Verzögerungen informieren, sobald diese für accantec erkennbar werden.

(2) Soweit eine Ursache, die accantec nicht zu vertreten hat, insbesondere Streik oder Aussperrung oder mangelnde Mitwirkung des Auftraggebers die vereinbarungsgemäße Durchführung eines Auftrages beeinträchtigt, kann accantec unbeschadet sonstiger gesetzlicher Rechte eine angemessene Verschiebung der betroffenen Termine verlangen.

§ 12 Höhere Gewalt

(1) Als höhere Gewalt gelten insbesondere Krieg, Aufruhr, Feuer, Überschwemmung, Streik, Aussperrung sowie pandemie- oder epidemiebedingte Einschränkungen wie behördliche Anordnungen, Lieferengpässe oder Arbeitskräfteausfälle.

(2) Leistungszeiten verlängern sich in angemessenem Umfang, wenn einer der Vertragspartner an der Erfüllung seiner Verpflichtungen durch höhere Gewalt gehindert wird. Der betroffene Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner unverzüglich über den Grund der Verzögerung oder Nichterfüllung zu informieren und über den zu erwartenden Zeitraum, währenddessen die Behinderung besteht, in Kenntnis zu setzen.

§ 13 Vertraulichkeit, Datenschutz

(1) Die Vertragspartner werden vertrauliche Informationen und Unterlagen des anderen Vertragspartners, die entweder offensichtlich als vertraulich anzusehen sind oder vom offenbareren Vertragspartner als vertraulich gekennzeichnet werden, mit der im Geschäftsleben üblichen Sorgfalt als Betriebsgeheimnisse behandeln. Als Betriebsgeheimnisse von accantec gelten insbesondere von accantec im Rahmen der Vertragsdurchführung gelieferte Individualsoftware, Quellcodes, Dokumentationen und Konzepte.

(2) Die Mitarbeiter von accantec sind auf das Datengeheimnis verpflichtet. Im Übrigen ist es Sache des Auftraggebers, dass im Rahmen der Auftragsdurchführung personenbezogene Daten, welche sich im Einflussbereich des Auftraggebers oder im Einflussbereich von verbundenen Unternehmen oder anderen Auftragnehmern des Auftraggebers befinden, den Mitarbeitern von accantec nur im Rahmen der jeweils gültigen Vorschriften und Gesetze über den Datenschutz und die Datensicherheit zugänglich gemacht werden.

(3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, vor der Übergabe personenbezogener Daten sicherzustellen, dass diese entsprechend den geltenden Datenschutzgesetzen verarbeitet und übergeben werden dürfen. accantec haftet nicht für Verstöße des Auftraggebers gegen Datenschutzvorschriften.

§ 14 Haftung

(1) accantec haftet auf Schadens- oder Aufwendungsersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – wie folgt:

- a. Für Schäden, die accantec vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten hat, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen;
- b. Schäden, die durch leichte Fahrlässigkeit entstanden sind, werden nur ersetzt, wenn es sich dabei um die Verletzung einer für den jeweiligen Auftragszweck wesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) handelt. In solchen Fällen ist die Haftung von accantec der Höhe nach beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, maximal jedoch auf 30 % des Auftragswerts.

(2) Schadenersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und für Personenschäden bleiben durch die vorstehenden Haftungsbeschränkungen unberührt.

(3) Die Haftung für Datenverlust oder Datenbeschädigung ist auf jenen Aufwand beschränkt, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung erforderlich wäre, um die Daten aus dem gesicherten Datenmaterial wiederherzustellen.

(4) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Subunternehmer und sonstigen Erfüllungsgehilfen von accantec.

§ 15 Einsatz von Subunternehmern

accantec ist berechtigt, beauftragte Leistungen ganz oder teilweise durch von accantec zu bestimmende Subunternehmer ausführen zu lassen. Der Auftraggeber hat das Recht, dem Einsatz eines Subunternehmers zu widersprechen, wenn nachweisbare Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Subunternehmer nicht die für die Auftragsdurchführung notwendige Qualifikation oder Zuverlässigkeit besitzt.

§ 16 Ergänzende Regelungen für Werkleistungen

(1) Abnahme: Mit Fertigstellung eines Werks wird dieses durch den Auftraggeber abgenommen. accantec wird hierzu dem Auftraggeber die Fertigstellung eines Werks schriftlich anzeigen und den Meilenstein zur Abnahme bereitstellen.

(2) Die Abnahme wird vom Auftraggeber unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von einem Monat, nach Bereitstellung des Werks durchgeführt.

(3) Art, Umfang und Dauer der jeweiligen Abnahme werden, sofern nicht bereits vertraglich vereinbart, vor Bereitstellung zur Abnahme durch den Projektkoordinator und den Projektleiter einvernehmlich festgelegt.

(4) Abnahmeerklärung: Die Abnahme des jeweiligen Werks ist vom Auftraggeber unverzüglich zu erklären, sobald der Auftraggeber die Übereinstimmung des Werks mit den vereinbarten Anforderungen festgestellt hat und keine oder nur unwesentliche Mängel vorliegen. Dabei gilt nach den in Absatz (6) beschriebenen Fehlerklassen: Bei Fehlern der Klasse 1 handelt es sich um „wesentliche Mängel“, bei denen der Auftraggeber berechtigt ist, die Abnahmeerklärung zu verweigern. Führen mehrere Fehler der Klasse 2 in ihrem Zusammenwirken zu einer Beeinträchtigung, die insgesamt die vertragsgemäße Nutzung der Leistung nicht ermöglichen oder ausschließen, so gelten diese Fehler als solche der Klasse 1. Im Übrigen handelt es sich bei Fehlern der Klasse 2 und der Klasse 3 um „unwesentliche Mängel“ die den Auftraggeber nicht berechtigen, die Abnahme zu verweigern.

(5) Über die Abnahme einschließlich der Abnahmetests hat der Auftraggeber ein schriftliches, von beiden Seiten zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen, das die Übereinstimmung mit den vereinbarten Anforderungen bestätigt. Eine Liste mit evtl. bei der Abnahme festgestellten Fehlern wird beigefügt. Evtl. Fehler werden in die in nachfolgend definierten Fehlerklassen unterteilt.

(6) Fehlerklassen: Für die Abnahme werden folgende Fehlerklassen vereinbart:

- a. Klasse 1 (Schwere Fehler): Die vertragsgemäße Nutzung ist durch den Fehler nicht möglich oder ausgeschlossen, so dass die Projektfortführung oder Übernahme des Arbeitsergebnisses in den Produktivbetrieb nicht oder nicht ordnungsgemäß gewährleistet ist, bzw. das Arbeitsergebnis vollständig oder in wesentlichen Teilen

nicht testbar ist (Beispiele für Fehler der Klasse 1: vollständiger Programmabbruch, Verletzung von Integritätsbedingungen, Fehlen wesentlicher fachlicher Funktionalitäten, falsche Programmversion, etc.). Der Fehler kann auch nicht mit organisatorischen oder sonstigen Hilfsmitteln umgangen werden.

- b. Klasse 2 (Mittlere Fehler): Die vertragsgemäße Nutzung ist beeinträchtigt oder eingeschränkt, jedoch nicht so weit, dass die Projektfortführung oder Übernahme des Arbeitsergebnisses in den Produktivbetrieb nicht gewährleistet ist, bzw. der Abnahmetest nicht dennoch sinnvoll fortgeführt werden kann (Beispiele für Fehler der Klasse 2: fehlende und / oder fehlerhafte Plausibilitätsprüfung, fehlerhafte Berechnung, falsche Fehlermeldung, etc.). Diese Fehler werden soweit wie möglich während der vereinbarten Dauer des Abnahmetests behoben oder durch eine Problemlösung so umgangen, dass eine Abnahme möglich ist.

- c. Klasse 3 (Leichte Fehler): Die vertragsgemäße Nutzung ist nur unwesentlich eingeschränkt. Der Fehler hat weder Auswirkungen auf die Funktionalität und Datenkonsistenz noch auf die Fortsetzung der Abnahmetests (Beispiele für Fehler der Klasse 3: Schreibfehler, falsche Sortierreihenfolge in der Anzeige, formale Fehler wie Verstöße gegen Layout- oder GUI-Standards, etc.).

(7) Nach Abnahme verbleibende Fehler der Klassen 2 und 3 werden im Rahmen der Gewährleistung gemäß einem gemeinsam zu erstellenden Zeitplan behoben.

(8) Aufgrund von Fehlern in Geräten und Programmen anderer Hersteller, die nicht Bestandteil der von accantec zu erbringenden Leistungen sind, kann der Abnahmetest weder verlängert noch die Abnahme verweigert werden. Gleiches gilt für Bedienungsfehler, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass der Bedienungsfehler von accantec zu vertreten ist.

(9) Sobald Komponenten bzw. Teilergebnisse vom Auftraggeber vorbehaltlos produktiv genutzt werden, gelten diese als abgenommen.

(10) Die Abnahme gilt auch als erklärt, wenn der Auftraggeber innerhalb der oben vereinbarten Frist von einem Monat zur Abnahme einen Meilenstein nach Bereitstellung und Anzeige der Fertigstellung nicht abnimmt und auch keine wesentlichen Mängel schriftlich an accantec meldet.

(11) Gewährleistung: accantec gewährleistet, dass die gelieferten Leistungsergebnisse den vereinbarten Anforderungen entsprechen.

(12) Mängel hat der Auftraggeber schriftlich an accantec zu melden und dabei die Umstände des Auftretens und deren Auswirkungen darzustellen.

(13) Sachmängel – Nacherfüllung, weitergehende Ansprüche: Macht der Auftraggeber seinen Nacherfüllungsanspruch wegen

eines Sachmangels geltend, so ist accantec zunächst nach eigener Wahl zur Nachbesserung oder Neuherstellung berechtigt.

(14) Weitergehende Ansprüche aufgrund eines Sachmangels stehen dem Auftraggeber zu, wenn accantec einen Mangel innerhalb einer durch den Auftraggeber gesetzten angemessenen Nacherfüllungsfrist nicht behebt oder die Nachbesserung oder Neuherstellung aus sonstigen Gründen als endgültig fehlgeschlagen anzusehen ist.

(15) Die Nachbesserung oder Neuherstellung gilt dabei nicht schon mit dem zweiten Versuch als endgültig fehlgeschlagen. Vielmehr steht accantec während der Frist zur Nachbesserung bzw. Neuherstellung die Anzahl der Nacherfüllungsversuche frei. Ein Fehlschlagen der Nachbesserung oder der Neuherstellung kann erst dann angenommen werden, wenn accantec diese Handlungen ernsthaft und endgültig verweigert, unzumutbar verzögert oder wenn sonstige besondere Umstände vorliegen, durch die ein weiteres Abwarten für den Auftraggeber unzumutbar ist.

(16) Stellt sich im Rahmen der Fehlersuche heraus, dass die Leistungsergebnisse von accantec bei Gefahrübergang keinen Sachmangel hatte, ist accantec berechtigt, dem Auftraggeber den mit der Fehleranalyse und Fehlerbearbeitung verbundenen Aufwand entsprechend der dann gültigen Preise von accantec für Beratungsleistungen in Rechnung zu stellen.

(17) Verjährung: Rechte des Auftraggebers wegen Sach- und Rechtsmängeln verjähren in einem Jahr nach Abnahme, es sei denn, dass accantec den Mangel arglistig verschwiegen oder vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat oder dass die fahrlässige Pflichtverletzung durch accantec zur Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit geführt hat.

§ 17 Abtretung, Aufrechnung, Rechtswahl, Gerichtsstand

(1) Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Rechte und Pflichten aus einem Auftrag ohne vorherige, schriftliche Zustimmung von accantec abzutreten bzw. zu übertragen.

(2) Der Auftraggeber kann mit eigenen Forderungen nur aufrechnen, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

(3) Diese Geschäftsbedingungen und alle auf ihrer Grundlage vereinbarten Aufträge unterliegen dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden auch dann keine Anwendung, wenn Leistungen eines Auftrags kaufrechtlichen Bestimmungen unterliegen sollten.

(4) Ausschließlicher Gerichtsstand im Zusammenhang mit Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesen Geschäftsbedingungen und den auf ihrer Grundlage erteilten Aufträgen ist Hamburg, Deutschland.